

An die Staatsanwaltschaft Hamburg

Strafanzeige wegen:

Verstoß gegen das Strahlenschutzverordnungsgesetz, illegaler Lagerung von radioaktiven Stoffen und andere in Frage kommende Delikte oder Ordnungswidrigkeiten

Die Strafanzeige richtet sich gegen die Verantwortlichen der Firma C. Steinweg GmbH insbesondere den Geschäftsführer Herrn Fabian und den für die Sicherheit auf dem Betriebsgelände im Hamburger Hafen (Süd-West-Terminal) zuständigen Betriebsleiter Herrn Friede

Hintergrund

Die Firma C. Steinweg ist Betreiberin des Hamburger Südwest-Terminals (Kamerunweg 5 und Kamerunkai). Sie schlägt auf ihrem nach dem ISPS-Code eingestuften Gelände regelmäßig radioaktives Uranerzkonzentrat um. Dieses Geschäft ist regelmäßig Gegenstand von kleinen Anfragen von Abgeordneten im Hamburger Senat. Demnach werden bei den von der Firma C. Steinweg umgeschlagenen mit Uranerzkonzentrat beladenen Containern häufig Mängel festgestellt.

Nach Informationen des Hamburger Senats ist die Firma C. Steinweg im Besitz einer Genehmigung nach § 7 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV). Diese Genehmigung ist an die Einhaltung von Auflagen nach § 9 StrlSchV geknüpft. Eine Zwischenlageregenehmigung hat die Firma nicht.

Sachverhalt

Am 11.07.2014 wurden insgesamt 21 mit Uranerzkonzentrat beladene Container vom Schiff Sheksna auf dem Betriebsgelände der Firma C. Steinweg am Süd-West-Terminal in Hamburg gelöscht. 11 dieser Container wurden beanstandet. Bei 4 dieser Container wurde u.a. wegen abgelaufener CSC-Plaketten ein Beförderungsverbot ausgesprochen. Die Container wurden wenige Tage später am 15.7.2014 durch die zuständige Behörde für den Weitertransport in diesem Einzelfall frei gegeben.

In einer Antwort auf eine kleine Anfrage zu diesem Transport erklärte dann Senator Neumann für den Hamburger Senat am 25.07.2014, die Container seien inzwischen weiter transportiert worden (Drucksache Az. 20/12462).

AtomkraftgegnerInnen und JournalistInnen kamen jedoch durch Beobachtungen vor Ort zu der Feststellung, dass die Container nicht wie vom Hamburger Senat behauptet worden war weiter transportiert wurden, sondern dass diese immer noch auf dem Gelände herum standen. Sie waren inzwischen gestapelt worden und waren von außen einsehbar. Dies wurde durch eine Mitteilung von AtomkraftgegnerInnen am 13.8.2014 öffentlich, der Hamburger Senat entschuldigte sich daraufhin für die Falschmeldung zum Verbleib der Container.

Der Betreiber des Süd-West-Terminals C. Steinweg hatte die Falschmeldung des Hamburger Senats nicht korrigiert.

Nachdem öffentlich bekannt wurde, dass die Container seit nun einem Monat auf dem Gelände lagerten, versteckte sie C. Steinweg in einer Halle auf dem Gelände.

BürgerInnen führten am 15.08.14 in Begleitung einer Pressevertreterin eine Inspektion auf dem Betriebsgelände durch und dokumentierten die Lagerung von ca. 50 Behältern Uranerzkonzentrat. Zu den örtlichen Gegebenheiten: Das Betriebsgelände ist von der Wasserseite gut erreichbar, von der Landseite können Fußgänger an der Schranke ohne Schwierigkeiten vorbei laufen.

Ein Zug mit 51 mit Uranerzkonzentrat beladenen Containern – darunter die vier Container ohne CSC-Plakette – verließ das Betriebsgelände am 17.08.14 Richtung Narbonne Malvésí/ Frankreich.

Wertung

Der geschilderte Sachverhalt zeigt mit welcher Fahrlässigkeit hier mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Es ist zu prüfen inwiefern gegen die Strahlenschutzverordnung und weitere Gesetze verstoßen wurde. Nicht ohne Grund gibt es Strahlenschutzgesetze und -vorschriften. Der Umgang mit radioaktivem Stoffen ist eine sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Öffentlichkeit besonders gefährliche Tätigkeit.

Folgende Punkte könnten Verstöße darstellen:

- Überlange (Zwischen)Lagerung von radioaktiven Stoffen ohne ersichtlichen Grund (widerspricht dem Grundsatz der Strahlenminimierung): C. Steinweg hat eine Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bezogen auf die Durchführung von Transporten. Das Betriebsgelände ist keine atomares Zwischenlager. Jede Lagerung von radioaktiven Stoffen stellt eine Gefährdung der Öffentlichkeit dar.
- Auch hat der Betreiber die zuständigen Behörden offensichtlich nicht richtig informiert, er hat die falschen Informationen des Hamburger Senats an die Öffentlichkeit nicht korrigiert. Dies lässt daran zweifeln, dass der Betreiber die nötige Zuverlässigkeit für eine Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung besitzt und gegen besagte Verordnung verstoßen hat.
- Unsichere Lagerung: Die beanstandeten 4 Container wurden gestapelt gelagert. Das ist bei Gefahrgut der Klasse 7 nicht zulässig und gefährlich. Die Container sind nicht für Stürze ausgelegt. Die Container wurden erst nachdem dies öffentlich wurde, in eine Halle zur weiteren Zwischenlagerung gebracht. Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung ist nach § 9 eine sichere Lagerung
- Kein Schutz vor Störung Dritter: das Betriebsgelände ist einfach zugänglich. Dies zeigt sich daran, dass sich derzeit AtomkraftgegnerInnen und eine Journalistin, die auf den Umstand, dass C. Steinweg eine hohe Menge radioaktiver Stoffe im Herzen Hamburgs lagert, aufmerksam machen und informieren wollten, wegen angeblichen „Hausfriedensbruchs“ vor Gericht verantworten müssen. Zeugenaussagen zu Folge sollen ca. 30 betriebsfremde Menschen auf dem Gelände spazieren gegangen sein. Im Internet veröffentlichte Bilder zeigen, dass diese Menschen ungehindert an und auf die Urancontainer ran kommen konnten.
Wenn dem so ist, ist der nach § 9 Absatz 1 Satz 8 Strahlenschutzverordnung „*erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter*“ nicht gewährleistet! Es wurde und wird weiter gegen die Strahlenschutzverordnung verstoßen.
- Die MitarbeiterInnen, die durch BürgerInnen vor Ort in der Nähe der Behälter angesprochen wurden, hatten offensichtlich keine Ahnung von Strahlenschutz und redeten die Gefahren klein. Im Zeugenstand in einem der erwähnten Hausfriedensbruchprozesse erklärte ein Mitarbeiter, von Uran keine Ahnung zu haben. Voraussetzung für eine Genehmigung ist jedoch, „*dass die bei dem Umgang sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, gewährleistet ist, dass bei dem Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, keine Tatsachen*

vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, dass das für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Personal nicht vorhanden ist“

Diese Fakten sind der Staatsanwaltschaft bereits bekannt. Diese konzentriert sich aber bislang darauf, UmweltschützerInnen, die auf die Missstände öffentlich hinweisen, zu verfolgen. Ein Strafverfahren gegen das Unternehmen, dass für diese Missstände verantwortlich ist, ist mir nicht bekannt. Diese Strafanzeige ist aus diesem Grund nötig.

Ein Anfangsverdacht ist auf jeden Fall gegeben, denn selbst die Staatsanwaltschaft sieht mindestens einige dieser Verstöße als gegeben an! Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft hat in einer Hauptverhandlung vor dem AG Hamburg Harburg am 18.12.2015 in ihrer Stellungnahme beantragt, dass folgende unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellt werden: (Aus dem gestellten Beweisantrag)

Beweistatsache:

- 1) 4 am 11.07.2014 entladene Uranerzkonzentratbehälter lagerten über 1 Monat auf dem Gelände von C. Steinweg*
- 2) Betriebsfremde Menschen konnten ungehindert zu den Behältern gelangen, trotz angeblicher Einstufung des Terminals nach dem ISPS-Code.*
- 3) C. Steinweg hat für die längere Zwischenlagerung die erforderliche Genehmigung weder beantragt noch erhalten.*

Beweismittel

[...]

Begründung und Relevanz

Die Befragung von Herrn Fabian und Friede wird ergeben, dass 4 am 11.07.2014 entladene Uranerzkonzentratbehälter über 1 Monat auf dem Gelände von C. Steinweg lagerten. Das wird aus den Zeitungsartikeln zu entnehmen sein.

Die Bilder zeigen, dass betriebsfremde Menschen ungehindert zu den Behältern gelangen konnten.

Der Terminal von C. Steinweg ist nach dem ISPS-Code zertifiziert, dies können Herr Friede und Fabian bekunden. Aus dem Blatt 55 der Akte ist zu entnehmen, dass dieser Code aus einem umfangreichen Paket von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schiffen und Häfen besteht. Damit dient der ISPS Code der Sicherheit der Lieferkette.

Die unter Beweis gestellten Tatsachen zeigen dass, weder die ISPS Richtlinien noch die Anforderungen von § 69 (4) Strahlenschutzgesetz eingehalten werden:

§ 69 (4) Strahlenschutzgesetz besagt:

„(4) Wer radioaktive Stoffe befördert, hat dafür zu sorgen, daß diese Stoffe nur an den Empfänger oder an eine von diesem zum Empfang berechnigte Person übergeben werden. Bis zu der Übergabe hat er für den erforderlichen Schutz gegen Abhandenkommen, Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter zu sorgen. „

Siehe auch den Artikel von G. Schwarz:

http://www.kernenergie.de/kernenergie/service/fachzeitschrift-atw/hefte-themen/2012/jul/04_befoerderung_radioaktiver_stoffe.php

Die Zeugen Friede und Fabian werden darüber hinaus bekunden dass ihre Firma keine

Genehmigung für ein Zwischenlager für radioaktiven Stoffen nach § 65 Strahlenschutzverordnung hat.

An § 7 Strahlenschutzgesetz (Umgang mit radioaktiven Stoffen) hat sich C. Steinweg zudem auch nicht gehalten

Der Firma C. Steinweg muss die Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung entzogen werden, weil sie die Voraussetzung von § 9 Absatz 1 Satz 8 Strahlenschutzverordnung bezüglich der Zuverlässigkeit und des Schutzes vor Störmaßnahmen nicht erfüllt.

„(1) Die Genehmigung nach [§ 7 Abs. 1](#) ist zu erteilen, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist“

[...]

Ich Bitte um regelmäßige Unterrichtung zum Stand des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen